

Informationsblatt zur Bewerbung für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde (vorbehaltlich ministeriellem Einvernehmen)

Voraussetzung für den Start des Studienangebotes ist eine ausreichende Teilnehmerzahl.
Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium 7 Semester.

1. Qualifikationsvoraussetzungen

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) sowie über die Zugangsvoraussetzungen nach § 10 HebG in deren jeweils gültigen Fassung verfügen:

- Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, mindestens Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen in Wort und Schrift, für nicht muttersprachlich-deutsche Bewerberinnen und Bewerber.
Der Nachweis erfolgt durch folgende Sprachzertifikate:
DSH 2 oder TestDaF (mit mind. TND 4 in allen Prüfungsteilen)
Goethe Zertifikat,
telc Zertifikat (mindestens C 2)
DSD Zeugnis (Stufe II mit Niveau C1 in allen Prüfungsteilen)
DSP II-Zeugnis (Stufe II mit Niveau C1)
- Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber dürfen sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt.
Der Nachweis erfolgt über ein erweitertes Führungszeugnis. Das erweiterte Führungszeugnis muss zur Immatrikulation vorgelegt werden. Dabei darf dieses Dokument nicht älter als 3 Monate sein.
Wird das erweiterte Führungszeugnis nicht rechtzeitig eingereicht, muss die Immatrikulation zurück genommen werden.
Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber dürfen nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet sein.
Die Gesundheitsprüfung findet vor dem 1. Praxiseinsatz in der jeweiligen Kooperationsklinik statt.
Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung muss der OTH bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Bachelorstudiengangs vorliegen. Die Immatrikulation erfolgt vorläufig unter der auflösenden Bedingung des Nachweises bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Bachelorstudiengangs.

2. Bewerbung

Es können nur frist- und formgerechte Zulassungsanträge der OTH Regensburg angenommen werden. Die Anträge sind an das Referat Zulassung und Organisation zu richten. <https://www.oth-regensburg.de/studienbewerbung.html>

Bewerbungsfrist: 01.07.2020 – 20.08.2020

Dies sind Ausschlussfristen. Verspätete Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

3. Vorlage von Unterlagen

Es genügen Kopien. Nur die Hochschulzugangsberechtigung muss amtlich beglaubigt eingereicht werden. Fügen Sie Ihrer Bewerbung keine Originaldokumente bei! Interne Studienbewerber/Studienbewerberinnen der OTH Regensburg müssen die Unterlagen erneut

einreichen. Es ist nicht möglich, auf bereits vorgelegte Unterlagen hinzuweisen. Eine detaillierte Übersicht der für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen finden Sie bei FAQ Nr.6 und hier finden Sie eine allgemeine Auflistung:

- Ausgedruckter und unterschriebener Bewerbungsantrag
- Hochschulzugangsberechtigung amtlich beglaubigt
- Lebenslauf
- Erweitertes Führungszeugnis (erst bei Immatrikulation erforderlich)
- Ggf. Deutsches Sprachzertifikat DSH 2

6. Voraussetzungen für die Berufszulassung als Hebamme

Wichtige Voraussetzungen für die Berufszulassung als Hebamme sind entsprechend § 5 (2) HebG insbesondere, dass

- das Studium gemäß Teil 3 Abschnitt 1 HebG erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung nach § 24 HebG bestanden wurde
- kein Verhalten vorliegt, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
- keine gesundheitliche Beeinträchtigung gegeben ist, die der Ausübung des Berufes entgegensteht.
- Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sind, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind

Ein Verhalten, aus welchem sich die Unzuverlässigkeit der Berufsausübung ergibt, liegt insbesondere vor, wenn nach Art, Schwere und Anzahl von Verstößen, die Prognose gerechtfertigt ist, die künftige Hebamme biete aufgrund der begangenen Verfehlungen nicht die Gewähr die berufsspezifischen Vorschriften und Pflichten, zu beachten. Dabei sind die gesamte Persönlichkeit und die Lebensumstände zu würdigen, so dass auch nicht berufsbezogene Verfehlungen die Annahme der Unzuverlässigkeit begründen können (nicht abschließend: Sucht- und Betäubungsmitteldelikte, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Verletzung von Fürsorge- und Erziehungspflichten, Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, u.a.). Eine teilweise oder vollständige gesundheitliche Eignungseinschränkung kann bei folgenden Krankheitsbildern vorliegen (nicht abschließend):

- erhebliche Störungen des Seh- und Hörvermögens, die nicht genügend korrigiert werden können,
- die körperliche Leistungsfähigkeit stärker beeinträchtigende Erkrankungen der Atemorgane (z.B. schweres Bronchialasthma)
- starke Beeinträchtigung des Stütz- und Bewegungsapparates, insbesondere der Hände, schwere, nicht medikamentös sicher einstellbare zerebrale Anfallsleiden
- Psychosen, Neurosen, schwere Verhaltensstörungen
- aktuell bestehende, nicht ausgeheilte Infektionserkrankungen
- Infektionen mit Hepatitis B-, C- oder HI-Virus mit hoher Viruslast
- Suchterkrankungen

Der Nachweis ist durch ein Gesundheitszeugnis und durch ein erweitertes Führungszeugnis zu erbringen, dass bei Vorlage nicht älter als drei Monate ist. Diese Unterlagen müssen vor dem ersten Praxiseinsatz sowie vor der Zulassung zur staatlichen Prüfung vorgelegt werden. Werden die Nachweise nicht erbracht oder wird eine persönliche bzw. gesundheitliche Eignung nicht bestätigt, kann eine Erlaubnis zu Ausübung des Berufes als Hebamme nicht erteilt werden.

Stand: 30.06.2020